**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/9249**

**14. Wahlperiode** 05. 06. 2002

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9034 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

#### A. Problem

Die im Futtermittelgesetz bestehende Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ist nicht ausreichend, um die Anforderungen an die Sachkunde des mit der amtlichen Futtermittelüberwachung befassten Personals umfassend zu regeln. Dies macht eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung und Änderungen weiterer Fachgesetze aus den Bereichen Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erforderlich.

#### B. Lösung

Änderungen in folgenden Gesetzen:

– Futtermittelgesetz und Verfütterungsverbotsgesetz,

– Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,

– Agrarstatistikgesetz.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9034 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

I. Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

   „§ 40a
   Unterrichtungspflichten der Lebensmittelunternehmer

   Hat ein Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, nicht entspricht, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde. Er unterrichtet hierbei auch über die von ihm zum Schutz der Gesundheit des Endverbrauchers getroffenen Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 oder 2 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 3 und 4.

3. Die neue Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

   „3. § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f, i oder j“ ersetzt.

   b) In Buchstabe e wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

      „f) entgegen § 40a Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;“.

II. Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 4 einzufügen:

**„Artikel 4
Änderung des Weingesetzes**

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert“ gestrichen.

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Konzentrierung“ die Wörter „durch Kälte“ eingefügt.“

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 5. Juni 2002

**Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

| **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** | **Marita Sehn** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

# Bericht der Abgeordneten Marita Sehn

## A. Allgemeiner Teil

I. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9034 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Futtermittelgesetzes und des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie des Agrarstatistikgesetzes vor.

Eine Änderung der im **Futtermittelgesetz** bestehenden Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung ist erforderlich, um die Anforderungen an die Sachkunde des mit der amtlichen Futtermittelüberwachung befassten Personals umfassend zu regeln. Auch im Rahmen der Überwachung des **Verfütterungsverbotsgesetzes** sollen die Anforderungen an die Sachkunde gelten. Die Verordnungsermächtigung soll daher entsprechend erweitert und eine dahingehende Anpassung des Verfütterungsverbotsgesetzes vorgesehen werden.

Um die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in deutsches Recht umzusetzen, sollen die im **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz** enthaltenen Ermächtigungen zum Schutz der Verbraucher bei Tabakerzeugnissen um weitere Ermächtigungen ergänzt werden.

Die im **Agrarstatistikgesetz** enthaltene Verordnungsermächtigung bedarf einer Erweiterung, um künftig die Erhebung von Daten über die Erzeugung und Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zu ermöglichen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die Einführung von Strafbewehrungsvorschriften sowie redaktionelle Anpassungen.

III. Der **Innenausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 144. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 1475 empfohlen.

IV. Der federführende Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 den Gesetzentwurf abschließend behandelt.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU wurden Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14/744 und 14/748 eingebracht, die sowohl den Gesetzentwurf betreffen als auch zusätzlich Änderungen des Weingesetzes vorsehen.

Im Ausschuss bestand weitgehend Übereinstimmung über die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Anforderungen an die Futtermittelkontrolleure umfassend zu regeln.

Der von den Koalitionsfraktionen als Konsequenz aus dem Nitrofen-Skandal eingebrachte Änderungsantrag, mit dem die ab dem 1. Januar 2005 geltende EU-Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen in Deutschland sofort eingeführt und ein entsprechender Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll, fand ebenfalls einhellige Unterstützung.

Von der Fraktion der CDU/CSU wurde bemängelt, dass Unternehmen zwar nach dem Futtermittelrecht, nicht aber nach dem Lebensmittelrecht verpflichtet seien, staatliche Behörden über die Ergebnisse von Eigenkontrollen zu informieren. Gegenüber einem entsprechenden Änderungsantrag wurden von den Koalitionsfraktionen rechtliche Bedenken geäußert, da er über das geltende EU-Recht hinausgehe.

Von der Fraktion der PDS wurde kritisiert, dass bisher keine entsprechende Meldepflicht für Labore vorgesehen sei. Im Übrigen sollte sich die vorgesehene Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflicht von Lebensmittelunternehmen stärker an dem eingetretenen Schaden orientieren.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/744 wurden bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/748 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9034 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/744 einstimmig zugestimmt.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9034 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

**Zu I.** (Artikel 2 – Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

**Zu Nummer 1**

Nach Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) hat ein Lebensmittelunternehmer, wenn er erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, dies unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern.

Diese Bestimmung gilt nach Artikel 65 der o. g. EG-Verordnung ab dem 1. Januar 2005.

Durch die vorgesehene Regelung soll die Anwendung dieser Bestimmung vorgezogen und damit ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit in Deutschland geleistet werden.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 3**

Ein Verstoß gegen die in § 40a verankerte Unterrichtungspflicht des Lebensmittelunternehmers soll als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können.

**Zu II.** (Artikel 4 – Änderung des Weingesetzes)

**Zu Nummer 1**

Nach den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein darf die einzelstaatliche Zustimmung zur Bewässerung in bestimmten Anbaugebieten erteilt werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Nach der bisherigen Fassung von § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes können die Landesregierungen, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen, eine Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert zulassen. Entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe können die Landesregierungen künftig die Beregnung von Rebflächen in Abhängigkeit der Erfordernisse der Umweltbedingungen ohne Standortbeschränkungen zulassen.

**Zu Nummer 2**

Die Anwendung von Konzentrierungsverfahren auf Traubenmost oder Wein ist nach den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein grundsätzlich zugelassen und wird von Weinerzeugern europäischer Nachbarstaaten eingesetzt. Im Interesse gleicher Wettbewerbschancen soll das den Qualitätswein betreffende Konzentrierungsverbot in der Weinverordnung bis zur Ernte 2002 geändert werden. Das derzeitige generelle Verbot der Konzentrierung von Landwein soll aufgehoben und das Verbot auf die Kältekonzentrierung beschränkt werden, um die Zulassung der Konzentrierung bei Qualitätswein und Landwein in kohärenter Weise zu regeln.

**Zu III.** (Folgeänderung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über das unverzügliche Inkrafttreten des Gesetzes soll auch für die hier vorgenommenen Änderungen gelten.

Berlin, den 5. Juni 2002

**Marita Sehn**
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333